



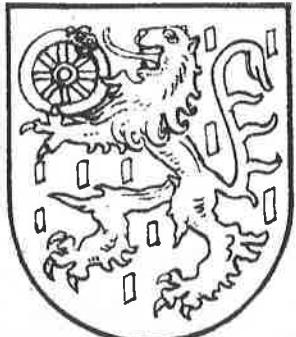
## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
28.02.25	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bischheim vom 28.02.2025	091
10.03.25	Bekanntmachung über die 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029	094
13.03.25	Bekanntmachung über die 4. Sitzung des Verbandsgerates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029	095
13.03.25	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Marnheim	097
14.03.25	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan der Ortsgemeinde Ilbesheim für die Jahre 2025 und 2026 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	098

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
01.11.24	Bekanntmachung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) über die Einhaltung des Sonn- und Feiertagsgesetzes	099
05.03.25	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz über das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim und den Termin über die Bekanntgabe der vorgesehenen neuen Feldeinteilung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen	101

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Bischheim vom 28.02.2025**



Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.07.2018, sowie die Änderungssatzungen vom 01.12.2020 und vom 04.11.2021 außer Kraft.

Bischheim, den 28.02.2025

(Brack)  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	269,00 €
b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	242,00 €
c) Wiesenurnengrab	525,00 €
d) Wiesengrab	735,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	350,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	700,00 €
cc) je weitere Grabstätte	350,00 €
dd) eine Urnengrabstätte	270,00 €
ff) eine Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld	1.050,00 €

- b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte	11,67 €
bb) eine Doppelgrabstätte	23,34 €
bc) je weitere Grabstätte	11,67 €
bd) eine Urnengrabstätte	9,00 €
bf) eine Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld	35,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach a) erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag). Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von

54,00 €

- b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt III a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von 50 % berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

- c) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche | 250,00 € |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne   | 38,00 €  |

##### Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



# Kirchheimbolanden

*Die kleine Residenz*

10.03.2025 StBgm/Ah

## B E K A N N T M A C H U N G

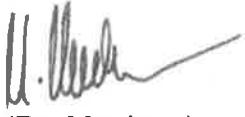
Die 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

**Mittwoch, 19. März 2025, 19:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

### Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
<b>Öffentlicher Teil</b>	
1.	Stadtwald Kirchheimbolanden, Erörterung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2025
2.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VhbB-Plan) "Servicewohnen am Wolffstift"; Zustimmung zum Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans und Beschluss über den Antrag auf Einleitung des Aufstellungsverfahrens
3.	Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung zum Austausch von Leuchtenmasten
4.	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Stadtrat zur Errichtung von Zebrastreifen im Stadtgebiet
5.	Informationen und Anfragen
<b>Nicht öffentlicher Teil</b>	
6.	Grundstücksangelegenheit
7.	Grundstücksangelegenheit

  
(Dr. Muchow)  
Stadtbumgermeister



## **B E K A N N T M A C H U N G**

Die 4. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

**Dienstag, 18. März 2025, 19:00 Uhr**

in der Mehrzweckhalle, Am Sportplatz 1, in Gauersheim statt.

### **Tagesordnung:**

<b>Nr.</b>	<b>Tagesordnungspunkt</b>
<b>Öffentlicher Teil</b>	
1.	Teilfortschreibung Nr. 11 FNP - Erneuerbare Energien; Darstellung einer Sonderbaufläche Wind in der Gemarkung Morschheim; Zustimmung zum Planentwurf und Beschluss zur Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB
2.	Vergabe von Planungsleistungen für die 2. Teilfortschreibung des FNP - Siedlungsflächen; Zustimmung
3.	Festsetzung der ab 01.01.2025 geltenden Einmalbeiträge und der einmaligen Entgelte von privaten Erschließungsträgern - Beratung und Beschlussfassung -
4.	Wirtschaftsplan 2025 - Kanalwerk - -Beratung und Beschlussfassung-
5.	Festsetzung der Höhe der ab 01.01.2025 geltenden einmaligen und laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung ("Preisblatt") - Beratung und Beschlussempfehlung -
6.	Wirtschaftsplan 2025 - Schwimmbäder - - Beratung und Beschlussfassung -
7.	Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Vorschläge nach § 97 Abs. 1 GemO zur Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2025 und 2026
8.	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2025 und 2026
9.	Bekanntgabe einer Eilentscheidung, Aufnahme von Kommunaldarlehen
10.	Personalkostenzuschuss Kreisvolkshochschule
11.	Prozess zur Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Tourismusorganisation (WTO)
12.	Information; Tätigkeitsbericht Beauftragte für Mobilität und erneuerbare Energien
13.	Berichtspflicht der Bürgermeisterin über Art und Umfang von Nebentätigkeiten und über die Höhe der damit erzielten Vergütungen für das Jahr 2024

14. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende für Bürgerbus (Spendenbox im Bürgerbus)
15. Information und Anfragen
16. Einwohnerfragestunde

**Nicht öffentlicher Teil**

17. Personalangelegenheit;
18. Grundstücksangelegenheiten



(Wienpahl)  
Bürgermeisterin

Der **Ortsgemeinderat Marnheim** hat in seiner Sitzung am **12.03.2025** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2022** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	<b>3.599.542,86 €</b>
Aufwendungen	<b>3.367.080,59 €</b>
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	<b>232.462,27 €</b>
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	<b>10.096.029,96 €</b>

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2022** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **17.03.2025 bis 26.03.2025** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 13.03.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Ilbesheim für die Jahre 2025 und 2026 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

### **Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Ilbesheim für die Jahre 2025 und 2026**

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltssatzung und seinen Anlagen wurde am 13.03.2025 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 liegt mit dem Haushaltssatzung und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116) bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltssatzung und seinen Anlagen im Internet unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/ilbesheim-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-ilbesheim.html>

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Ilbesheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 17.03.2025 bis 31.03.2025) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltssatzung und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 14.03.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)  
Bürgermeisterin



## PRESSEDIENST

### AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Trier, . November 2024

**Jahrgang 2024**

**Verantwortlich (I.S.d.P)**

Timm Kauhausen  
Pressesprecher  
Telefon: 0651-9494-255

Eveline Dziendziol  
Pressesprecherin  
Telefon 0651- 9494-223  
pressestelle@add.rlp.de

Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

### **Trödeln ja, aber nicht an Sonn- und Feiertagen – ADD weist auf Sonn- und Feiertagsgesetz hin**

**Trier/Rheinland-Pfalz** – Private Haus- und Dorfflohmärkte, die in erster Linie dem Verkauf und Kauf dienen und demzufolge der Gewinnerzielung, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht stattfinden, darauf weist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Landesordnungsbehörde hin. Vereins-, Pfarr- Straßen- und Sportfeste, in deren Rahmen gelegentlich Verkäufe zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke veranstaltet werden, sind von den Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes nicht betroffen und somit zulässig.

Nach dem rheinland-pfälzischen Feiertagsgesetz sind an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen. Dies trifft insbesondere auf marktmäßig organisierte Veranstaltungen mit Verkauf von Privat an Privat zu. Nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und der Gewinnerzielungsabsicht sind derartige Veranstaltungen als gewerbliche Betätigungen einzustufen, die typischerweise werktags stattfinden und über keine spezialgesetzliche Festsetzungserlaubnis verfügen. Verstöße gegen das gesetzliche Verbot können Bußgeldverfahren zur Folge haben.



## PRESSEDIENST

---

„Bitte planen Sie derartige Veranstaltungen außerhalb der Sonn- und Feiertage“, so ADD-Präsident Thomas Linnertz. „Dies trägt auch dazu bei den traditionellen Charakter der Sonn- und Feiertage zu erhalten.“

Hiervon ausgenommen sind Vereins-, Pfarr- und Straßenfeste sowie sportliche Aktivitäten. Diese der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen sowie sportliche Events mit gelegentlichen Verkäufen, deren Erlöse gemeinnützigen Zwecken zukommen, widersprechen nach Beendigung der Gottesdienstzeiten regelmäßig nicht der sonn- und feiertäglichen Ruhe. Hier steht der gesellige Charakter der Veranstaltungen im Vordergrund und nicht der Gelderwerb.

Weitergehende Schutzbestimmungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz gelten auch an Karfreitag, Ostermontag, Allerheiligen, Totensonntag und Volkstrauertag als besonders schutzwürdige Feiertage. Von Gründonnerstag 4.00 Uhr bis Ostermontag 16.00 Uhr sowie am Allerheiligentag, am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 4.00 Uhr und am Heiligabend 13.00 Uhr bis zum 1. Weihnachtstag 16.00 Uhr sind zudem öffentliche Tanzveranstaltungen verboten.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westpfalz  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Ilbesheim  
Aktenzeichen: 211262-HA10.1.

67655 Kaiserslautern, 05.03.2025  
Fischerstraße 12  
Telefon: 0631-36740  
Telefax: 0631-3674255  
Email: [dlr-westpfalz@dlr.rlp.de](mailto:dlr-westpfalz@dlr.rlp.de)  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim**

#### **Einladung zum Termin über die Bekanntgabe der vorgesehenen neuen Feldeinteilung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen**

Im **Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim**, Landkreis Donnersbergkreis und Alzey-Worms, werden die Beteiligten zum Termin über die Bekanntgabe **der vorgesehenen neuen Feldeinteilung** hiermit auf

#### **Uhrzeit**

**Dienstag, den 25.03.2025**      **08:30 - 12:00 Uhr**  
    **13:00 - 16:00 Uhr**

**Mittwoch, den 26.03.2025**      **08:30 - 12:00 Uhr**  
    **13:00 - 16:00 Uhr**

in das Bürgerzentrum „Gräser Hof“, Hauptstraße 15, 67294 Ilbesheim geladen.

Zu den **vorstehend angegebenen Zeiten** werden Bedienstete des DLR Westpfalz zur Information und Erläuterung anwesend sein.

Im Auftrag

Bernd Fricke